

**Mitteilung**  
**über die Festlegung und Erhebung einer Zollverwaltungsstrafe vor Ort**  
**im beschleunigten Verfahren, sowie über die Einziehung**  
**der beschlagnahmten Nicht-EU-Waren**

Ich teile Ihnen mit, dass ihre Handlung gemäß § 84 Abs. (1) Punkt b) des Gesetzes Nr. CLII aus dem Jahr 2017 über die Durchführung des EU-Zollrechts (nachstehend Vtv.) als Gesetzesverstoß gilt, da Sie Ihre Pflichten bezüglich Nicht-EU-Waren in Verbindung mit der Zollkontrolle nach Artikel 5 Punkt 3 oder mit der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 5 Punkt 27 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachstehend Zollkodex) verletzt haben.

*1. Vorschriften zu der Zollverwaltungsstrafe*

Wegen der Begehung des Rechtsverstoßes sollen Sie eine Zollverwaltungsstrafe zahlen, deren Bemessungsgrundlage der - durch den Rechtsverstoß verursachte - Zollfehlbetrag bildet. Hinsichtlich der Festlegung der Zollverwaltungsstrafe gilt gem. § 2 Abs. (6) des Vtv. als entgangener Zoll der Betrag der entstandenen Einfuhrzölle, sowie der damit verbundenen anderen Abgaben (Verbrauchssteuer, allgemeine Umsatzsteuer) nach den Waren, die wegen Nichteinhaltung der Regelungen beschlagnahmt und eingezogen worden sind.

Gemäß § 84 Abs. (8) des Vtv. beträgt die Strafe 50 % des Zollfehlbetrags, falls infolge eines Rechtsverstoßes oder eines damit verbundenen Versäumnisses ein Zollfehlbetrag entsteht.

Falls jedoch bei der Begehung des - im § 84 Abs. (1) Punkt b) des Vtv. bestimmten - Rechtsverstoßes verbrauchsteuerpflichtige Waren auf das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt und nach dem Eintritt nicht gestellt werden, beträgt die Zollverwaltungsstrafe 200 % des Zolls und anderer Abgaben nach den Waren, jedoch mindestens HUF 40.000 [§ 84 Abs. (12) des Vtv.].

Der von Ihnen begangene Rechtsverstoß ist geringfügig, da Sie solche Nicht-EU-Waren auf das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt haben, bei denen der Zollfehlbetrag HUF 50.000 nicht überschreitet. Gem. § 89 Abs. (1) des Vtv kann daher ein beschleunigtes Verfahren angewendet werden. Als Voraussetzung eines beschleunigten Verfahrens gelten, dass

- a) die Begehung des Rechtsverstoßes von Ihnen anerkannt wird,
- b) die Mitteilung über die rechtlichen Konsequenzen von Ihnen zur Kenntnis genommen wird,
- c) Sie auf das Recht auf Rechtsbehelf verzichten und
- d) die verhängte Zollverwaltungsstrafe vor Ort bezahlen.

Im Falle eines beschleunigten Verfahrens wird eine ermäßigte Strafe verhängt. Das bedeutet, dass erst 50 % der Zollverwaltungsstrafe, die gem. § 84 Abs. (8) oder (12) festgelegt werden kann, jedoch mindestens HUF 4.000, bei Rechtsverstößen mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren mindestens HUF 25.000 verhängt werden.

Falls die vorangehenden Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit nicht bestehen, kann ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt werden, und die Beurteilung des Gesetzesverstößes, sowie die Festlegung der damit verbundenen Sanktionen erfolgen nach den allgemeinen Regeln. In diesem Falle wird die Zollverwaltungsstrafe nicht sofort vor Ort, sondern in den offiziellen Räumlichkeiten der Zollstelle – nach § 79 Abs. (1) des Vtv. – innerhalb 90 Tagen festgelegt.

Die rechtliche Konsequenz eines beschleunigten Verfahrens ist, dass Sie gegen das Verfahren keinen Einspruch einlegen können, so kann die Entscheidung vor der höheren Behörde oder vor dem Gericht nicht angefochten werden. Da die Erklärung über den Verzicht auf das Recht auf den Einspruch nicht widerrufen werden kann, kann ein beschleunigtes Verfahren nicht angewendet werden, falls Sie den Rechtsverstoß bestreiten.

## *2. Beschlagnahme und Einziehung im beschleunigten Verfahren*

Ich teile Ihnen mit, dass bei Rechtsverstößen nach § 84 Abs. (12) des Vtv. die Zollbehörde die betroffenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren, sowie das umgebaute Mittel, benutzt zur Lieferung dieser Waren gemäß § 90 Abs. (1) des Vtv. verbindlich beschlagnahmt.

Gem. § 90 Abs. (2) des Vtv. falls bei dem Rechtsverstoß nach § 84 Abs. (1) Punkt b) Nicht-EU-Waren auf das Zollgebiet der EU eingeliefert werden, kann die Zollbehörde bis zur Bezahlung der mitgeteilten Zölle und anderer Abgaben, bzw. der verhängten Zollverwaltungsstrafe als Sicherheit die Waren - mit Ausnahme von unverzichtbaren Sachen, bzw. falls kein anderer Rechtsverstoß vorliegt, dann von den verderblichen Waren und lebenden Tieren - beschlagnahmen, auf die die Vertragsverletzung begangen wurde, sowie das zu der Verwendung, Lagerung und Lieferung genutzte Mittel, insbesondere falls:

- a) die anschließende Befriedigung der Forderungen aller Wahrscheinlichkeit nach gefährdet ist,
- b) der Kunde Zoll- und andere oder Zollverwaltungsstrafe-Schulden hat,
- c) die voraussichtlichen Kosten, verbunden mit der Beschlagnahme, Lagerung, Lieferung, Verwertung keine unverhältnismäßige Belastung im Vergleich zu der Höhe der Schulden oder zu dem Wert der Waren oder des Mittels darstellen.

Der Einspruch gegen die Entscheidung im Zollverfahren mit Beschlagnahme ist innerhalb von 8 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung bei der Zollstelle einzulegen, die die Beschlagnahme durchgeführt hat. Diese Zollstelle ist verpflichtet, den Einspruch innerhalb von 3 Tagen an das Organ weiterzuleiten, welches das Verfahren zweiter Instanz abwickelt. Das Organ, welches das Verfahren zweiter Instanz abwickelt, entscheidet über den eingelegten Einspruch innerhalb von 15 Tagen nach der Zusendung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der Beschlagnahme.

Gem. § 90 Abs. (5) des Vtv. ist die Beschlagnahme im beschleunigten Verfahren aufzuheben, falls:

- a) die Zölle und andere Abgaben, mitgeteilt im Zollverfahren, sowie die Zollverwaltungsstrafe, festgesetzt in einer endgültigen Entscheidung bezahlt wurde (*das gilt nicht für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, beschlagnahmt nach § 90 Abs. (1) des Vtv., sowie für das umgebaute Mittel, genutzt zur Lieferung der Waren*), oder

- b) das beschlagnahmte Mittel, das zur Lieferung der Waren genutzt wurde, nicht der Person gehört, die den Rechtsverstoß begangen hat, und der Eigentümer eine schriftlich Erklärung darüber einreicht, dass es ihr im Zeitpunkt der Begehung des in Rede stehenden Rechtsverstoßes nicht bekannt war, dass das Mittel zu Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet wird, bzw. anschließend der Sachverhalt ohne die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme geklärt werden kann.

Gem. § 90 Abs. (11) des Vtv. sind verbrauchsteuerpflichtige Waren gleichzeitig mit der Beschlagnahme einzuziehen und anschließend zu vernichten, falls in der endgültigen Entscheidung eine Zollverwaltungsstrafe festgelegt wird. Gem. § 90 Abs. (13) des Vtv. ist das Mittel, das zur Lieferung der Waren genutzt wurde, gleichzeitig mit der Beschlagnahme einzuziehen. Diese Mittel sind zu veräußern, vorausgesetzt, dass der Käufer bei der Veräußerung sich verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten den Umbau zu beseitigen, der die Begehung des Rechtsverstoßes ermöglicht hat, und das Mittel bei der Zollbehörde zu stellen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass im beschleunigten Verfahren bei ausländischen Staatsbürgern, die die ungarische Sprache nicht beherrschen, auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers verzichtet werden kann, falls der Betroffene nach der Übernahme dieses Merkblattes auf die Inanspruchnahme eines Dolmetschers durch Ausfüllung der beigelegten Erklärung schriftlich verzichtet.

## ERKLÄRUNG

Unterzeichnete/r ..... (Name),  
wohnhaft in .....,  
Staatsangehörige/r von .....,  
(Nr. des Personalausweises/Reisepasses) ..... erkläre ich  
hiermit, dass

- **ich dieses Merkblatt erhalten habe:** **JA / NEIN\*;**
- **den Inhalt des Merkblattes verstanden habe:** **JA / NEIN\*;**
- **die Begehung des Rechtsverstoßes anerkenne:** **JA / NEIN\*;**
- **die Informationen über die Voraussetzungen und rechtlichen Konsequenzen des beschleunigten Verfahrens zur Kenntnis genommen habe:** **JA / NEIN\*;**
- **auf mein Recht auf den Rechtsbehelf verzichte:** **JA / NEIN\*;**
- **die festzusetzende Zollverwaltungsstrafe vor Ort bezahle:** **JA / NEIN\*;**
- **die ungarische Sprache verstehe:** **JA / NEIN\*;**
- **die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlange:** **JA / NEIN\*.**

..... (Ort), ..... (Tag) ..... (Monat) 20..... (Jahr)

.....  
Unterschrift der rechtsverletzenden Person

\* Zutreffendes unterstreichen